

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Maskenbildner/-in

BGBl. II Nr. 155/2018 5. Juli 2018

LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

Gliederung

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und in eine praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Fachkunde, Fachzeichnen und Wirtschafts-rechnen.

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin das Erreichen des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist. Die theoretische Prüfung kann auch in rechnergestützter Form erfolgen, wobei jedoch alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.

Fachkunde

Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung von Fragen aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkstoffe und Hilfsmittel,
2. Werkzeuge und Geräte,
3. Maskenkonzeption,
4. Maskengestaltung und Formenbau,
5. Schmink- und Frisurtechniken,
6. Haararbeiten,
7. Stilkunde.

Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich zehn Aufgaben zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

Die Prüfung hat nach Angabe den Entwurf einer Maske zu umfassen.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 75 Minuten durchgeführt werden kann.

Die Prüfung ist nach 90 Minuten zu beenden.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Maskenbildner/-in

BGBl. II Nr. 155/2018 5. Juli 2018

Wirtschaftsrechnen

Die Prüfung hat zwei einfache Kalkulationsbeispiele zu umfassen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 30 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 40 Minuten zu beenden.

Praktische Prüfung

Die Praktische Prüfung hat an aufeinanderfolgenden Tagen stattzufinden.

Prüfarbeit

Die Prüfung ist nach Angabe der Prüfungskommission in Form der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrages durchzuführen.

Die Prüfarbeit hat nach Angabe der Prüfungskommission folgende Aufgaben unter Einschluss von Arbeitsplanung, Vorbehandlung, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, allenfalls erforderliche Maßnahmen zum Umweltschutz und Maßnahmen zur Qualitätskontrolle zu umfassen:

1. Schminken, Frisuren, Haarteile und Perücken am weiblichen Modell:
 - a. anatomisch natürlich, zeitgemäß, verjüngend, vorteilhaft wirkende Schminke passend zu Eigenhaarfrisur mit Haarteilen,
 - b. historische Perückenfrisur und dazu passende Schminke,
 - c. Fantasiemaske (geschminkt) passend zu Fantasieperücke aus haarfremden Werkstoffen.
2. Haarschnitt, Schminken, Frisur, Bart, Glatze, Perücke, Prosthetic, Aktionsverletzungen am männlichen Modell:
 - a. Haarschnitt mit Nackenverlauf, Formen der Eigenhaare mit Brenneisen, Kleben eines Barts aus der Hand, Erstellen einer Aktionsverletzung (geschminkt),
 - b. Kleben einer Vollglatze, Kleben eines plastischen Gesichtsteiles (Prosthetic), anatomisch charakterverändernd und alternd wirkende Schminke,
 - c. Kleben einer Charakterperücke,
 - d. Totenschädelmaske mit Vollglatze,
 - e. Erstellen einer Aktionsverletzung aus plastischem Material.
3. Haararbeiten:
 - a. Knüpfen eines Oberlippenbartes auf Filmtüll (einhaarig), Schneiden und in Form brennen,
 - b. Tressieren: 15 cm doppelt deutsch, 10 cm einfach deutsch, 6 cm englisch (Decktresse), 10 cm Kreppresse,
 - c. Kordeln,
 - d. Legen einer Wellenondulation mit Brenneisen auf Haarteil.
4. Monturenbau und Perückenbearbeitung:
 - a. Beurteilen des Aufbaus und der Passgenauigkeit der Perückenmontur,
 - b. Schneiden der Damen-Prüfungsperücke,
 - c. Einlegen der Damen-Prüfungsperücke mit Wasserwellwickler,
 - d. Legen einer Wasserwelle mit Steckkämmen auf einem Haarteil.
5. Formenbau, plastischer Maskenteil:
 - a. Beurteilen des Formenbaus eines plastischen Gesichtsteiles (für männliches Modell).

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Maskenbildner/-in

BGBl. II Nr. 155/2018 5. Juli 2018

6. Zeichnen, Modellieren:

a. Modellieren nach angefertigter Skizze.

Die einzelnen Schritte bei der Ausführung der Aufgaben sind händisch oder rechnergestützt zu dokumentieren. Die Prüfungskommission kann dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin anlässlich der Aufgabenstellung entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfungskandidaten/jeder Prüfungskandidatin Aufgaben zu stellen, die in der Regel in vierzehn Stunden ausgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach sechzehn Stunden zu beenden.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Handhaben und Anwenden der Werkzeuge und Geräte,
2. Sorgfalt und Arbeitsausführung,
3. Ausdruck und Erreichung der Vorgaben,
4. Farbgestaltung.

Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin festzustellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Prüfstücke, Modelle, Schautafeln, Demonstrationsobjekte und Werkzeuge heranzuziehen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Hygienevorschriften sind mit einzubeziehen. Ebenso ist dabei auf den Themenbereich „Argumentation der Arbeitsdurchführung“ Bedacht zu nehmen.

Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten/jede Prüfungskandidatin 15 Minuten dauern. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nicht möglich ist.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Bei der Wiederholung der Prüfung sind nur die mit „Nicht Genügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände zu prüfen.

Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung gemäß § 23 Abs. 5 lit. a und Abs. 7 des Berufsausbildungsgesetzes

Ein Kurs zur Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung gemäß § 23 Abs. 5 lit. a und Abs. 7 des Berufsausbildungsgesetzes hat zumindest 800 Lehreinheiten zu je 50 Minuten zu umfassen.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Maskenbildner/-in

BGBl. II Nr. 155/2018 5. Juli 2018

Er hat sich jedenfalls auf die nachstehenden Gegenstände mit der hierbei angegebenen Mindestanzahl an Lehreinheiten zu erstrecken. In den Gegenständen sind die Fertigkeiten und Kenntnisse der angegebenen Berufsbildpositionen zu vermitteln.

Pos.	Gegenstände (Die in Klammer angeführten Berufsbildpositionen beziehen sich auf das Berufsbild)	Mindestanzahl der Lehreinheiten
1.	Material- und Maskenkunde Werk- und Hilfsstoffe, Gefahrstoffe, Lagerung, Hygiene, Anatomie, Kultur- und Kunstgeschichte, Farblehre, Farbmischungen, Gestaltungsskizzen, Berechnungen zur Gestaltung von Masken, Maskenkonzepte, Dokumentation, Produktionsschminkpläne, Proben- und Veranstaltungsbetreuung, Fundus usw. (Berufsbildpositionen 6, 7, 9 bis 15, 30, 31)	80
2.	Anfertigen von Masken Abdrucknehmen, Gestalten, Ledermasken, Modellieren von Masken-, Kopf-, Gesichts- und Körperteilen, Formenbau, Modellherstellung, Gießen und Schäumen usw. (Berufsbildpositionen 19 bis 20)	200
3.	Herstellen von Glatzen und Hautveränderungen Glatzen aus unterschiedlichen Materialien, Narben, Wunden, Verbrennungen, Deformationen usw. (Berufsbildpositionen 18, 21 bis 22)	100
4.	Haar- und Haarsersatzarbeiten für Theater, Bühne-, Foto-, Film- und Fernsehproduktionen inklusive hochauflösender Medien Kopfhaut und Haar, Haarpräparation, Haarbearbeitung, Perücken, Haarsersatzteile, Bärte, Toupets, Herstellen von Frisuren, Kopfschmuck usw. (Berufsbildpositionen 16, 17, 26, 27)	200
5.	Schminken für Theater, Bühne-, Foto-, Film- und Fernsehproduktionen inklusive hochauflösender Medien Haut, Schminktechniken einschließlich der dafür notwendigen Reinigung und Vorbereitung der Haut, Fantasiemasken, Tiermasken, Bodypainting usw. (Berufsbildpositionen 23 bis 25)	100
6.	Maskenerstellung Rollencharakter, Anlegen von Masken und Maskenteilen, Veränderungen mit plastischem Material, Aufsetzen von Glatzen, Perücken, Toupets, Haarteilen, Bärten usw. (Berufsbildpositionen 28 und 29)	100
7.	Instandhaltung Reparatur, Reinigung, Pflege von Ausstattungsteilen (Berufsbildpositionen 32, 33)	20

Voraussetzung zur Aufnahme in den Kurs ist der Nachweis (Zeugnis oder Beschäftigungsbestätigung), dass der Bewerber/die Bewerberin zumindest eineinhalb Jahre lang Tätigkeiten des Maskenbildens berufsmäßig ausgeübt hat.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Maskenbildner/-in

BGBl. II Nr. 155/2018 5. Juli 2018

Für Kursbesucher/Kursbesucherinnen, die den Erwerb einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten der Haar- und Haarersatzarbeiten nachweisen, entfällt der Gegenstand Pos. 4 „Haar- und Haarersatzarbeiten“, für Kursbesucher/Kursbesucherinnen, die den Erwerb einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten der Visagistik nachweisen, entfällt der Gegenstand Pos. 5 „Schminken“.

Der Kurs kann am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Wirtschaftskammer, am von den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer getragenen Berufsförderungsinstitut oder an einer vergleichbaren berufsbildenden Einrichtung der Erwachsenenbildung eingerichtet werden.

Wer Kurse gemäß Abs. 1 und 2 durchführen will, hat einen diesbezüglichen Antrag an die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu stellen und die die Kursveranstaltung betreffenden Unterlagen anzuschließen. Ergibt sich auf Grund der Prüfung, dass durch den Kurs die im Abs. 2 angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, so hat die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort dem Antragsteller die Berechtigung zu erteilen, solche Kurse durchzuführen.

Die von den Wirtschaftskammern und Arbeiterkammern sowie von Bildungseinrichtungen, die von diesen Interessenvertretungen getragen werden, angebotenen Kurse dürfen ohne eine Berechtigung gemäß Abs. 6 durchgeführt werden.

Wenn die in Abs. 6 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ist dem Inhaber/der Inhaberin der Berechtigung eine angemessene, höchstens sechs Wochen dauernde Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so hat die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort die Berechtigung zu entziehen.

Evaluierung

Die Zweckmäßigkeit der Ausbildung im Lehrberuf Maskenbildner/ Maskenbildnerin ist mit wissenschaftlicher Begleitung zu evaluieren. Der Bundes-Berufsausbildungsbeirat hat bis zum 30. Juni 2023 ein Gutachten (Befund, Motivenbericht und Schlussfolgerungen) über die Überführung des Lehrberufes Maskenbildner/Maskenbildnerin in die Regelausbildung an die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu erstatten. Sofern bei der Erarbeitung eines Gutachtens keine Stimmeneinhelligkeit zustande kommt, ist gemäß § 31 Abs. 7 des Berufsausbildungsgesetzes vorzugehen.

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 betreffend die Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Maskenbildner/Maskenbildnerin und §§ 13 sowie 14 treten mit 1. Juni 2018 in Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 4 bis 12 betreffend die Lehrabschlussprüfung für den Lehrberuf Maskenbildner/Maskenbildnerin treten mit 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Maskenbildner/Maskenbildnerin ist für Lehrverhältnisse ab dem 1. Juni 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass in solche Lehrverhältnisse nur aufsteigend nach Lehrjahren eingetreten werden kann. Lehrlinge, deren erstes Lehrjahr vor dem 31. Mai 2019, deren zweites Lehrjahr vor dem 31. Mai 2020 oder deren drittes Lehrjahr vor dem 31. Mai 2021 endet, können nicht in diesen Lehrberuf eintreten (auch wenn das Lehrjahrende vor den genannten Terminen auf der Anrechnung von Lehr- oder Ausbildungszeiten beruht).